

# Beitrags- und Finanzordnung des TSV Kierspe 1879/1904 e.V. - Stand: 17.06.2016 -

## 1. Grundsatz

- 1.1 Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.
- 1.2 Jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Vereins zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

## 2. Vereinsbeiträge

- 2.1 Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Umlagen der Abteilungen, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

2.2 Der monatliche Beitrag beträgt ab	bis 31.12.16	ab 01.01.17
Senioren (18 jährige und ältere Mitglieder)	6,33 €	7,00 €
7 - 17 jährige Mitglieder	3,75 €	5,00 €
bis 6 jährige Mitglieder	2,00 €	2,50 €
Passive	3,75 €	3,75 €
Personengesellschaften/juristische Personen	6,33 €	7,00 €
Schüler und Studenten ab 18 Jahre	3,75 €	5,00 €
Eltern-/Kindbeitrag	5,75 €	6,25 €

\* Bei dem gemeinsamen Besuch eines entsprechenden Eltern-/Kindangebotes und soweit das Elternteil nicht bereits aktives Mitglied ist oder wird zahlt das Elternteil den Beitrag wie ein Passiver.

Stichtag ist der 01.01. eines Jahres.

Familienermäßigung:

Der Beitrag für Familien mit Kindern (gilt ab 3 Personen) ist auf monatlich 14,17 €, ab 01.01.2017 auf monatlich 14,50 €, beschränkt.

Mitglieder über 18 Jahre gelten grundsätzlich als Einzelmitglied.

In eheähnlicher Gemeinschaft Lebende gelten als Familienmitglieder.

Aktive Mitglieder sind in dem Verein sportlich aktiv, passive Mitglieder zahlen nur den Mitgliedsbeitrag und möchten kein sportliches Angebot des Vereins nutzen.

- 2.3 Wehr- und Ersatzdienstpflichtige, Studenten und Schüler über 18 Jahre bezahlen grundsätzlich den gültigen Jahresbeitrag. Bei Vorlage einer Kopie über den Nachweis über den Wehr- oder Ersatzdienst, oder der Studien- bzw. Schulbescheinigung wird der Jahresbeitrag nachträglich auf 45,00 €, ab 01.01.2017 auf 60,00 €, ermäßigt.
- 2.4 Angebote der Abteilungen können unabhängig von dem Beitrag als Kurse angeboten werden. Die Kursgebühren werden gesondert festgesetzt, wobei Mitglieder nur eine reduzierte Kursgebühr zahlen.

- 2.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.
- 2.6 Der Beitrag ist bargeldlos jeweils am 01.01. eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Bei Beitragszahlungen gegen Rechnung erhöht sich der jeweilige Beitrag um 1 €.

Neben der jährlichen Zahlweise kann auch eine vierteljährliche Zahlung erfolgen.

Bei dem Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag ab dem Quartal des Eintrittes zu zahlen.

Bei mehrmaligen Ein- und/oder Austritten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren wird eine Gebühr von 2 € erhoben. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

- 2.7 Zur Deckung des Finanzbedarfs, der zur Aufrechterhaltung des normalen Vereinsbetriebes nötig ist, kann der erweiterte Vorstand mit Zustimmung einer (außerordentlichen) Jahreshauptversammlung der Abteilung eine Umlage festsetzen.

### **3. Haushaltsmittel**

- 3.1 Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan (Finanzplan) aufzustellen, in dem auch ein Etat für die Vereinsjugend enthalten sein muss.
- 3.2 Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Darüber hinaus hat er eine jährliche Sicherheitsrücklage zu enthalten, die mindestens 5% der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen muss.
- 3.3 Der Haushaltsplan muss spätestens bis zum 31.03. des Jahres durch den erweiterten Vorstand genehmigt werden.
- 3.4 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind übertragbar. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist bei zwingender Notwendigkeit ein Ausgleich der einzelnen Haushaltspositionen durch den geschäftsführenden Vorstand zulässig.

### **4. Kassenverwaltung**

- 4.1 Die bei dem Verein bestehende Kasse wird vom Vorsitzenden Finanzen verantwortlich verwaltet. Einkassierte Beträge sind unverzüglich an die Kasse oder an die Bank abzuführen.
- 4.2 Unter diesen Abschnitt fallen nicht, die bei den Riegen oder Mannschaften separat bestehenden so genannten Kameradschaftskassen.

### **5. Zahlungsverkehr**

- 5.1 Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen oder Bankverbindungen ab. Jede Ein- und Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.

- 5.2 Der Ausgabebeleg ist ordnungsmäßig, wenn er den genauen Auszahlungsgrund und –zweck enthält.
- 5.3 Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Einzahlung enthalten.
- 5.4 Der Vorsitzende Finanzen ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

## **6. Kassen-/Bankvollmacht**

- 6.1 Im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes kann der Vorsitzende Finanzen bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro allein verfügen, darüber hinaus nur mit einem weiteren Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes.
- 6.2 Der Vorsitzende Finanzen erhält über die bestehenden Bankkonten des Vereins Einzelvollmacht.

## **7. Kassenprüfung**

- 7.1 Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer sollen jährlich einmal Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und dem geschäftsführenden Vorstand über das Ergebnis schriftlich berichten. Der Vorsitzende Finanzen hat den Rechnungsprüfern sämtliche Buchführungsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, damit diese auch der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können.
- 7.2 Der geschäftsführende Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfungsberichtes Einfluss zu nehmen.
- 7.3 Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Kassen-, Bank und Vermögensbestände, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung.
- 7.4 Die auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter (§ 12 der Satzung) dürfen innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren höchstens zweimal die Kasse prüfen. Nach der zweiten Prüfung scheidet sie automatisch aus.

## **8. Auslagenersatz**

- 8.1 Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen. Dem Inhaber eines Amtes können die ihm bei Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden.
- 8.2 Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen für vorstandsähnliche -und Betreuer Tätigkeit kann.
- 8.3 Bestehende Gebührenordnungen der übergeordneten Fachverbände bleiben hiervon unberührt.

## **9. Vereinsabteilungen**

- 9.1 Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung gilt für die Abteilungen entsprechend.

## **10. Gültigkeit**

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist auf der Jahreshauptversammlung am 10.03.2006 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

1. Änderung auf der JHV am 22.02.2008
2. Änderung auf der JHV am 16.04.2010
3. Änderung auf der JHV am 23.03.2012
4. Änderung auf der JHV am 08.05.2015
5. Änderung auf der JHV am 17.06.2016